

Wettbewerbe der Zeitschrift "Das Werk"

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **2 (1915)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-4245>

Nutzungsbedingungen

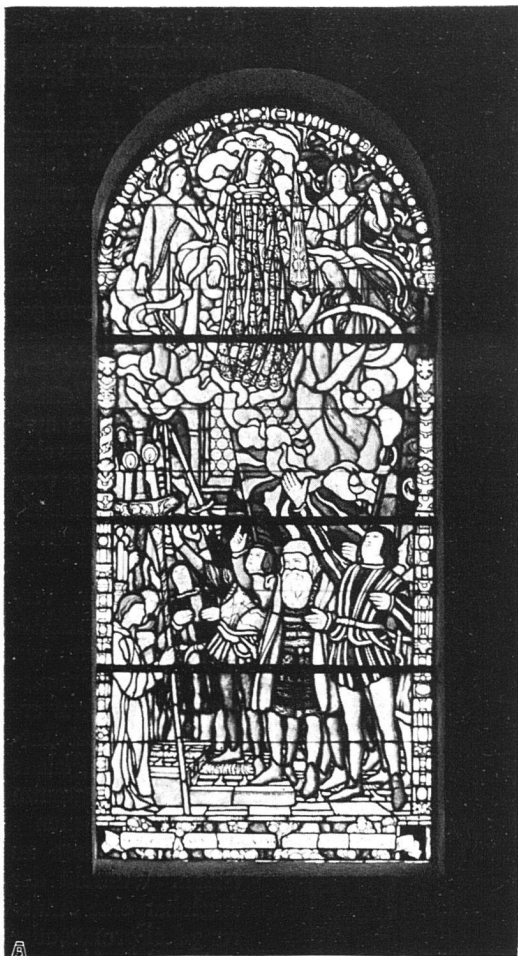
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

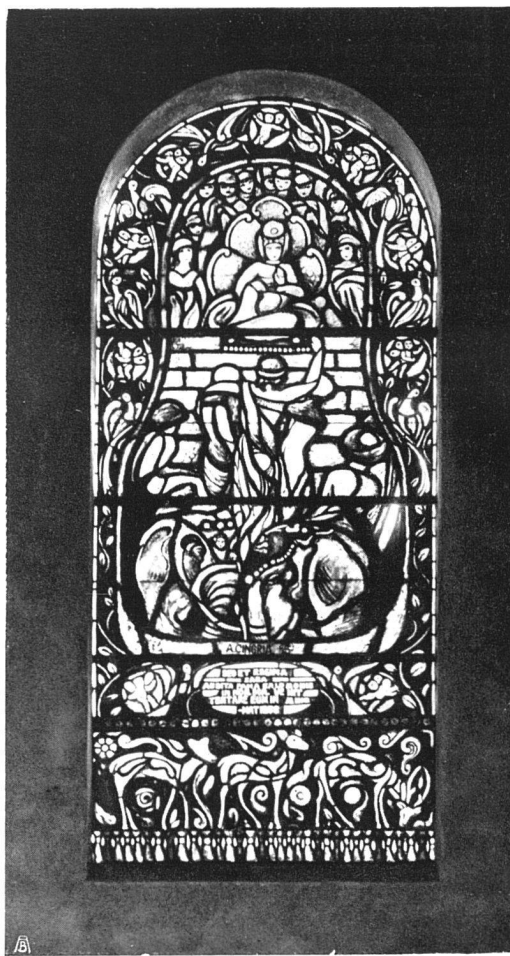
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Glasfenster. Die Freiburger ziehen nach Bürglen und schwören dem kath. Glauben Treue. Carton J. Castella, Maler, Freiburg. Ausführung Kirsch & Fleckner



Glasfenster. Salomon empfängt die Königin von Saba. Carton A. Cingria, Maler, Genf. Ausführung Kirsch & Fleckner, Glasmaler, Freiburg

WETTBEWERBE DER ZEITSCHRIFT „DAS WERK“

Die schweizerische Zeitschrift „Das Werk“, als offizielles Organ des „Bundes Schweizer Architekten“ und des „Schweizer Werkbundes“, sucht durch Veranstaltung von Wettbewerben auf allen Gebieten schweizerischen Kunstschaffens (Bauten, graphische Arbeiten, kaufmännische Drucksachen, Packungen, Uherschalen, Bijouteriewaren, Gebrauchsartikel, Zeichnungen für Linoleum-Muster, Stoffdrucke usw.) Interessenten künstlerisch wertvolle Arbeiten zu verschaffen. Der unten angeführten ersten Serie für graphische Arbeiten werden weitere Wettbewerbe auch auf andern Gebieten folgen. Wir laden deshalb alle, die sich durch derartige Wettbewerbe Qualitätsarbeit zu sichern wünschen, ein, sich unserer Vermittlung zu bedienen. Durch unser Vorgehen hoffen wir nicht nur zur Hebung des Geschmackes

beizutragen, sondern gleichzeitig auch dem schweizerischen Kunsthandwerk Gelegenheit zu fruchtbarer Betätigung zu bieten. Wir halten dieses gerade in der jetzigen Zeit für eine nationale Pflicht.

Für die ausgeschriebenen

Wettbewerbe für graphische Arbeiten

haben rechtsverbindliche Gültigkeit folgende

allgemeine Bestimmungen:

1. für die Erlangung von Entwürfen für Plakate und Inserate wird ein Wettbewerb eröffnet, an dem alle schweizerischen Künstler im In- und Ausland, sowie alle in der Schweiz seit wenigstens drei Jahren niedergelassenen ausländischen Berufskünstler teilnehmen können.

2. Die Vorwürfe der Plakate sind den Künstlern nach Maßgabe der Wünsche der einzelnen Auslober in künstlerischer Hinsicht freigestellt. Den Zeitungsinserten liegt der vom Auslober vorgelegte Text zugrunde.
3. Sämtliche Plakatentwürfe haben die vom Auslober bestimmte Legende aufzuweisen oder deren Raum auszusparen.
4. Die Technik der Ausführung im Entwurf, wie auch deren Wiedergabe ist den Künstlern freigestellt, insofern sie nicht durch die besonderen Bestimmungen des Auslobers bestimmt sind. Die Künstler sind gehalten, die Farbenskala für den Druck deutlich und besonders anzugeben. Die Entwürfe müssen wiedergabefähig ausgeführt sein; die Plakatentwürfe sind in Originalgröße einzureichen. Für die Inseratentwürfe gelten die Maße, die in den besondern Bestimmungen angegeben werden, als Mindestformat.
5. Die Entwürfe sind bis zum 31. August 1915 postfrei an die Schriftleitung der Zeitschrift „Das Werk“ Bümpliz-Bern, mit der äußerlich sichtbaren Aufschrift: Plakat- bzw. Inseraten-Wettbewerb für einzureichen. Später abgesandte Entwürfe werden nicht berücksichtigt.

Jeder Künstler, der an den Wettbewerben teilnehmen will, bezieht von der Zeitschrift „Das Werk“ Bümpliz-Bern die Unterlagen (Programm, Stimmzettel und Wettbewerbsmarke) gegen Postnachnahme von Fr. 2.—. Abonnenten der Zeitschrift stehen die Unterlagen gratis zur Verfügung.

6. Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort (Motto) und (aufgeklebt)



Glasfenster, Carton Mittelstück. Lasset die Kindlein zu mir kommen. Kirche in Biberist-Gerlafingen, Solothurn. Burkhard Mangold S. W. B., Maler in Basel

die betreffende Wettbewerbsmarke tragen. Ein versiegelter Briefumschlag, mit dem gleichen Kennwort versehen, soll deutlich Namen und Adresse des Urhebers enthalten.

7. Entwürfe, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämierung vom künstlerischen Standpunkt aus rechtfertigen sollte.
8. Der Auslober verpflichtet sich rechtsverbindlich, die von ihm durch Prämierung oder Ankauf erworbenen Plakat-Entwürfe nur als Plakate in den, im Programm vorgeschriebenen Maßen ausführen zu lassen. Wünscht der Auslober eine Änderung des Formats, oder anderweitige Verwendung des Entwurfes, so hat er sich mit dem Urheber zu verständigen.
9. Die Entwürfe, die den Bedingungen dieses Programmes entsprechen, werden durch ein Preisgericht beurteilt, das wie folgt zusammengesetzt wird:

- a. Aus dem Präsidenten. Der jeweilige Auslober des Wettbewerbsgegenstandes oder der von ihm bezeichnete Vertreter ist Präsident des Preisgerichtes;
- b. Aus den zwei der im folgenden vorgeschlagenen acht Künstlern, die die meisten Stimmen der Wettbewerber auf sich vereinigen:

1. A. Altherr, Direktor am Kunstgewerbemuseum Zürich.
2. Ed. Boß, Maler, Bern.
3. A. Hermenjat, Maler, Aubonne.
4. Ferd. Hodler, Maler, Genf.
5. Burkhard Mangold, Maler, Basel.
6. S. Righini, Maler, Zürich.
7. Horace de Saussure, Maler, Genf.
8. Prof. E. Stiefel, Maler, Zürich.

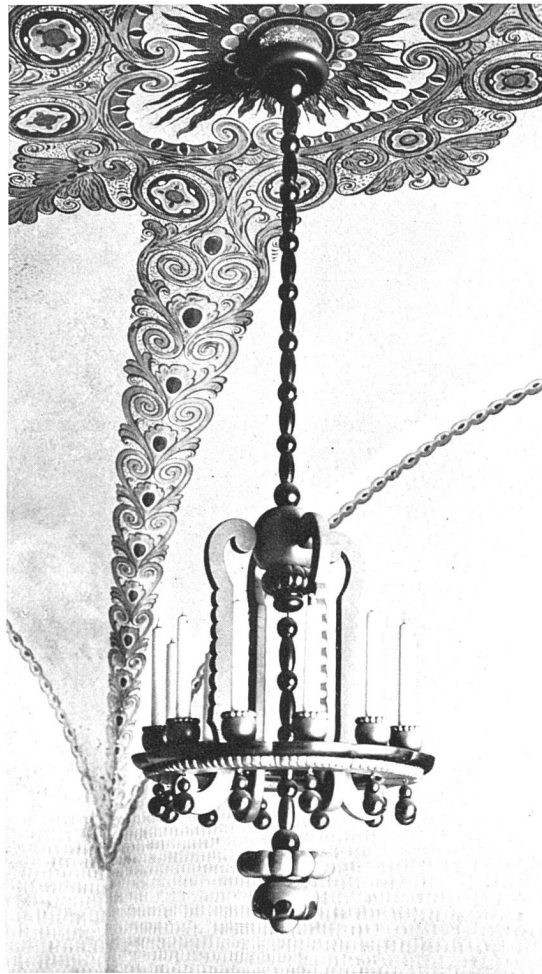
Jeder Wettbewerber erhält einen Wahlzettel, der die Namen der acht Künstler enthält. Von diesen hat er sechs durchzustreichen. Die nicht gestrichenen gelten als von ihm gewählt. Die übrigen sind Ersatzmänner in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Der

Wahlzettel ist gleichzeitig mit dem Entwurf unter einem besondern, verschlossenen Briefumschlag, der die deutliche Aufschrift „Wahlzettel-Preisgericht“ und das Kennwort des Entwurfes tragen soll, einzureichen.

10. Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen, sofern dessen Entscheidung nicht vom Standpunkt gegenwärtigen Programms angefochten werden. Im Anfechtungsfalle entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter des Anfechters und Auslobers unter dem Vorsitz eines Obmannes, der von der Redaktion der Zeitschrift „Das Werk“ bestimmt wird.

11. Die Entscheidung des Preisgerichtes wird spätestens zwei Wochen nach dem Schlußtermin des Wettbewerbes getroffen und in der nächstfolgenden Nummer der Zeitschrift „Das Werk“ sowie in einer Mitteilung an die Tagespresse bekannt gemacht. Die Veröffentlichung von Abbildungen der Entwürfe bleibt der Zeitschrift „Das Werk“ vorbehalten.

12. Die gesamten ausgesetzten Preissummen werden unter allen Umständen zur Verteilung gelangen und innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Jury-Entscheidens ausbezahlt.



Holzleuchter, Entwurf H. Klausner, Arch. B. S. A., Bern
Ausführung Joh. Klausner, Drechslermeister, Bern

15. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfe bleiben während der Dauer von 8 Monaten zum Zwecke öffentlicher Ausstellung zur Verfügung der Zeitschrift „Das Werk“ und werden dann bis zum 1. Juli 1916 auf Wunsch der Einsender kostenfrei zurückgesandt. Spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt.

16. Das vorstehende Programm gilt für die Auslober sowohl, wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des S. O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.

17. Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen bilden integrierende Wettbewerbe-Vertragsbestandteile.

NB. — Besondere Bestimmungen auf Seiten X und XI. Weitere Mitteilungen über die Wettbewerbe in der August-Nummer.

13. Die prämierten und angekauften Entwürfe werden Eigentum des Auslobers mit dem Recht zu der im gegenwärtigen Programm vorgesehenen Vervielfältigung. Die Wettbewerber verpflichten sich, nicht prämierte Entwürfe unter keinen Umständen unter der Summe des ersten Preises an anderweitige Interessenten zur Vervielfältigung abzutreten.

14. Die Ausführung der prämierten Entwürfe untersteht der Überwachung ihrer Urheber, die auch das „Gutzum Druck“ zu erteilen haben. Eine allfällige Ausführung durch den Künstler selbst wird nach Vereinbarung besonders vergütet. Das Plakat ist mit dem Namen des Urhebers und mit der Bezeichnung „Werkwettbewerb“ zu versehen.